

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Strafbarkeit?

«Der türkische Geheimdienst MIT soll in großem Umfang mutmassliche Anhänger des islamischen Predigers Fethullah Gülen in Deutschland ausspioniert haben.»

Quelle: Zeit Online

## Spioniert Erdogan Basler Türken aus?

2.3.2017, 04:49 Uhr

Lehrer und Imame aus der Türkei stehen im Verdacht, ihre Landsleute zu bespitzeln. Nun soll die Basler Regierung einschreiten. Von Jeremias Schulthess



[tageswoche.ch/de/2017\\_9/basel/743919/](https://tageswoche.ch/de/2017_9/basel/743919/)

# Strafbarkeit?

«In der Türkei wurde eine Telefon-Hotline eingerichtet, um Andersdenkende im In- und Ausland zu denunzieren.»

TagesAnzeiger

Front Zürich **Schweiz** International Wirtschaft Börse Sport Kultur Reisen Wissen Auto BI

Bildstreifen

## «Erdogan erklärt die Hexenjagd zur Chefsache»

Cebraill Terlemez vertritt die Gülen-Bewegung in der Schweiz. Er sagt, die Organ Aktivitäten fortsetzen, obwohl sie auch hier bedroht sei. Sie sei weder eine Sekte Bewegung.



Die Schweizer Politiker seien nun gefordert, sagt Cebraill Terlemez. Foto: Sabina Bobat



### Interreligiös

Der 41-jährige Hi schweizerisch- ti im Beirat des Gu Zürich, das er se Haus of One in B Pionierprojekt ve Muslimen, sitzt e Terlemez ist verli wohnt in der Reg Der 41-jährige Hi schweizerisch- ti im Beirat des Gu Zürich, das er se Haus of One in B Pionierprojekt ve Muslimen, sitzt e Terlemez ist verli wohnt in der Reg

# CIA – Gefangenentransporte über die Schweiz

Strafbarkeit:

1. Entführung Abu Omars  
in Mailand
2. Flug über die Schweiz



<http://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/cia-fluege-ueber-der-schweiz?id=d746fd3e-63c6-4417-bf42-bf56dc2337d8>

# Schwarzgeld auf Schweizer Konten

## Strafbarkeit

1. Bankmitarbeiter, der Daten liefert.
2. Deutscher Steuerfahnder, der Ankauf auslobt.



Finanzminister Nordrhein-Westfalen Norbert Walter-Borjans

# Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

(Art. 271 StGB)

# Strafrecht BT III

## **Verbrechen und Vergehen gegen die Familie**

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## **Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen**

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## **Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden**

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## **Verbrechen und Vergehen gegen den Staat**

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## **Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt**

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## **Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht**

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## **Bestechung**

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.



# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quate</sup>r – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 265 Hochverrat
- Art. 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
- Art. 266<sup>bis</sup> Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen
- Art. 267 Diplomatischer Landesverrat
- Art. 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen
- Art. 269 Verletzung schweizerischer Gebietshoheit
- Art. 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen
- Art. 271 Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
- Art. 272 Politischer Nachrichtendienst
- Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- Art. 274 Militärischer Nachrichtendienst

# Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

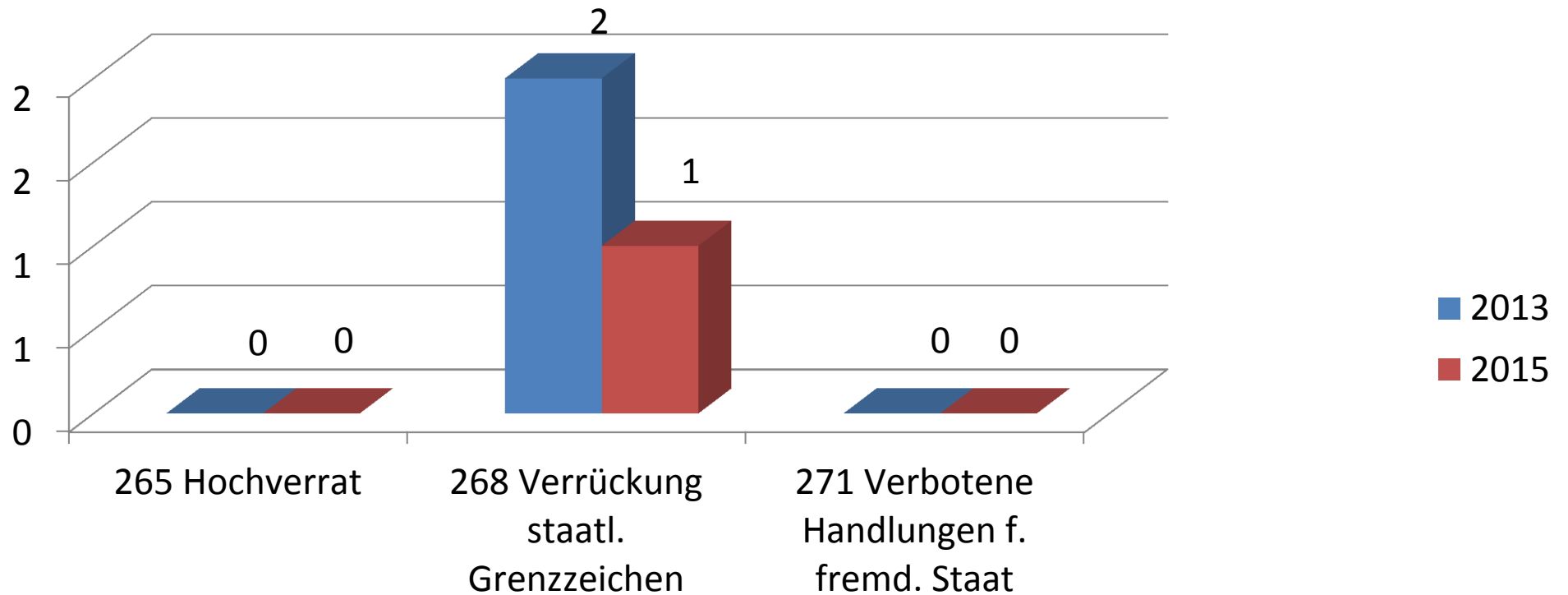
- Art. 265 Hochverrat
- Art. 266 Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft
- Art. 266<sup>bis</sup> Gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete ausländische Unternehmungen und Bestrebungen
- Art. 267 Diplomatischer Landesverrat
- Art. 268 Verrückung staatlicher Grenzzeichen
- Art. 269 Verletzung schweizerischer Gebietshoheit
- Art. 270 Tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen
- Art. 271 Verbotene Handlungen für einen fremden Staat**
- Art. 272 Politischer Nachrichtendienst
- Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst
- Art. 274 Militärischer Nachrichtendienst

# Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

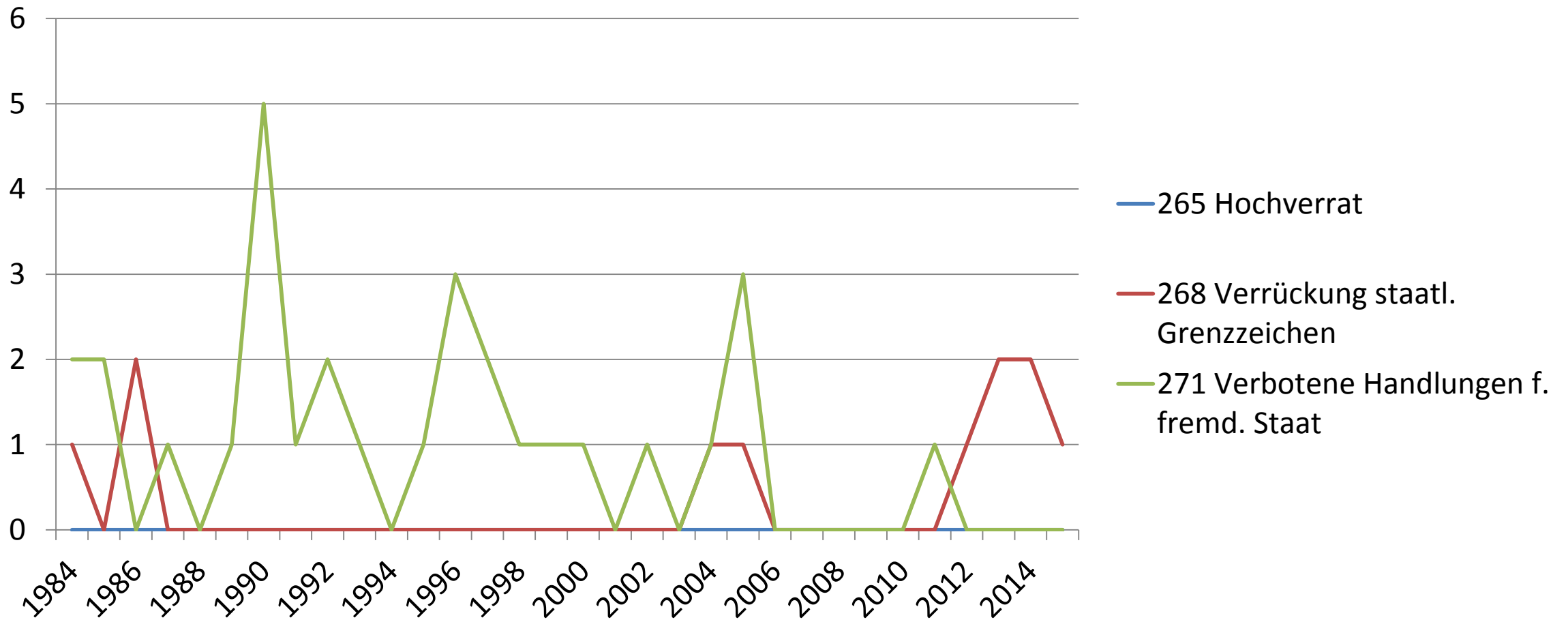
Art. 271 StGB

# Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Urteile im Jahr 2013/2015



# Verbrechen und Vergehen gegen den Staat



# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

## Bundesbeschluss

betreffend

**den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft und die  
Erweiterung der Bundesanwaltschaft.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Art. 2, 64<sup>bis</sup>, 85, Ziff. 6 und 7, und 102, Ziff. 9 und 10,  
der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 29. April 1935,

beschliesst:

### Art. 1.

Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung Amtshandlungen  
für einen fremden Staat vornimmt,

wer den Amtshandlungen für einen fremden Staat widerrechtlich  
Vorschub leistet, insbesondere wer jemanden durch Gewalt, List oder  
Drohung zwecks Festnahme oder Verhaftung ins Ausland entführt oder  
eine solche Entführung vorbereitet,

wird mit Gefängnis und in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Verbotene  
Amtshand-  
lungen für  
einen fremden  
Staat.

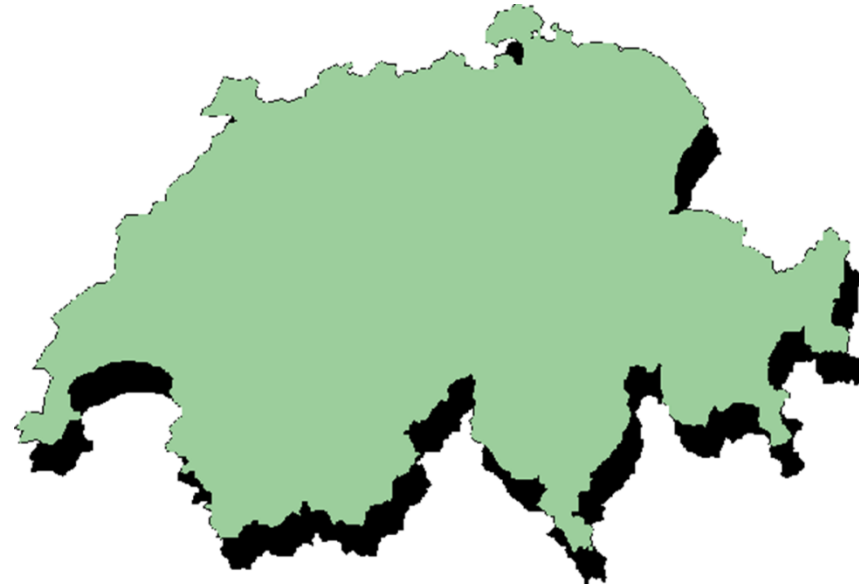
# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

## Rechtsgut

- staatliches Gewaltmonopol
- Gebietshoheit der Schweiz

## Deliktsart:

- Tätigkeitsdelikt
- Offizialdelikt





# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

Vorbereitungshandlungen einer Entführung

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

## Täter

- Jedermann
- Zwar «Handlungen..., die Behörde/Beamten zukommen»
- Trotzdem: Beamtenstatus nicht erforderlich



# Strafbarkeit?

«In der Türkei wurde eine Telefon-Hotline eingerichtet, um Andersdenkende im In- und Ausland zu denunzieren.»

TagesAnzeiger

Front Zürich **Schweiz** International Wirtschaft Börse Sport Kultur Reisen Wissen Auto BI

Bildstreifen

## «Erdogan erklärt die Hexenjagd zur Chefsache»

Cebraill Terlemez vertritt die Gülen-Bewegung in der Schweiz. Er sagt, die Organ Aktivitäten fortsetzen, obwohl sie auch hier bedroht sei. Sie sei weder eine Sekte Bewegung.



Die Schweizer Politiker seien nun gefordert, sagt Cebraill Terlemez. Foto: Sabina Bobat



### Interreligiös

Der 41-jährige Hi schweizerisch- ti im Beirat des Gu Zürich, das er se Haus of One in B Pionierprojekt ve Muslimen, sitzt e Terlemez ist verli wohnt in der Reg Der 41-jährige Hi schweizerisch- ti im Beirat des Gu Zürich, das er se Haus of One in B Pionierprojekt ve Muslimen, sitzt e Terlemez ist verli wohnt in der Reg

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

## Tatort

- Schweizer Territorium
- Luftraum
- Teil der Handlung in der Schweiz  
ausreichend





# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

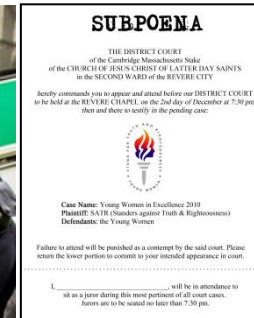
## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

## Amtliche/hoheitliche Handlung

- Verhaftung
- Einvernahme
- Beschlagnahmung
- Zustellung gerichtlicher Vorladungen
- Etc...



# Strafbarkeit?

«..., die einer Behörde zukommen»

- Ausspionierung durch Geheimdienste?
- Denunzierung durch Private?



# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

## **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

Für einen fremden Staat

- im Interesse fremden Staates
- Auftrag nicht notwendig
- Täter muss kein Beamter des fremden Staates sein.



## Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

### **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

### **Subjektiver Tatbestand**

(Eventual)Vorsatz

# Art. 31 Regierungs- und Verwaltungsverordnung (RVOV)

1 Die Departemente und die Bundeskanzlei entscheiden in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat.



# US-Bankenprogramm

Bundesrat hat im April 2012 elf Banken eine Bewilligung i.S.v. Art. 271 zur Übermittlung von Informationen, einschliesslich Daten über Bankmitarbeiter und Dritte, an US-Behörden erteilt.





# Art. 271 – Verbotene Hand. für fremden Staat

- Wissentliche Vornahme einer «Amtshandlung»
- Willentliches Handeln für fremden Staat
- Keine politischen Absichten erforderlich
- Wissen um fehlende Bewilligung (Rechtshilferelevanz)

## Objektiver Tatbestand

Täter

Tatort

Tathandlung

- Amtliche Handlung
- Für fremden Staat
- Ohne Bewilligung

## Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

# Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Fälle



# Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt, wer solchen Handlungen Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Handeln für einen fremden Staat

Handeln für ausländ. Partei/Organisation

Beihilfe zu Abs. 1/2

Entführung ins Ausland

Vorbereitungshandlungen einer Entführung

# Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.



SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann  
Entführung in Buenos Aires, 1960.

# Art. 271 Ziff. 2/3 – Entführung ins Ausland

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

Tathandlung

- Entführung
- Ausland

Tatmittel

- Gewalt, List oder Drohung

Tatort

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual)Vorsatz
- Absicht Überlieferung/Aussetzung

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Strafrecht BT III

<b>Vorlesung</b>	<b>Inhalt</b>
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve